

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt**  
Anhalt University of Applied Sciences

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **der Hochschule Anhalt**

---

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 57 / 2012

---

Herausgeber: Hochschule Anhalt  
Der Präsident

Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000  
Fax: 03496 67 1099  
E-Mail: [praesident@hs-anhalt.de](mailto:praesident@hs-anhalt.de)

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt  
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 10.12.2012

## Inhalt Heft 57 / 2012

Seite

### Organisation und Verfassung der Hochschule

Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik – BETRIEBSREGELUNG 1/12 vom 30.10.2012 „ZUGÄNGE PRIVATER DV-AUSSTATTUNGEN ZUM HOCHSCHULNETZ“	4
--	---

### Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>BACHELOR</b> für den Studiengang <b>BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)</b> vom 12.09.2012	6
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>BACHELOR</b> für den Studiengang <b>INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)</b> vom 11.07.2012	26
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>BACHELOR</b> für den Studiengang <b>IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)</b> vom 12.09.2012	45
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>BACHELOR</b> für den Studiengang <b>WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)</b> vom 11.07.2012	64
SATZUNG zur Änderung der STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA)</b> für den Master-Fernstudiengang <b>AGRARMANAGEMENT (MAF)</b> vom 17.07.2007 i.d.F. vom 19.11.2010	83

# Hochschule Anhalt

## ZENTRUM FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK

### BETRIEBSREGELUNG 1/12

# ZUGÄNGE PRIVATER DV- AUSSTATTUNGEN ZUM HOCHSCHULNETZ

vom 30. Oktober 2012

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der "[Ordnung des Hochschulrechenzentrums](#)" (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller in Räumen der Hochschule Anhalt betriebenen, an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossenen und nicht unter Administrationsgewalt der Hochschule Anhalt stehenden DV-Ausstattungen von an der Hochschule tätigen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern, die über ein Institut, das der Hochschule angegliedert ist, in einem Kontext zur Hochschule stehen.

#### § 2 Netzzugang

(1) Der Zugang dieser DV-Ausstattungen an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt ist beim ZIK schriftlich auf dem entsprechenden [Formblatt](#) zu beantragen. Die Notwendigkeit des Zuganges ist vom Dekan oder Leiter des zuständigen Fachbereiches auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für einen reibungslosen Netzbetrieb erforderliche Parameter in Soft- und Hardware (insbesondere Netzadressen) werden durch das ZIK vorgegeben.

(3) Bei fachlich begründeter Notwendigkeit ist das Hochschulrechenzentrum berechtigt, gem. Abs. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 zu ändern.

(4) Vom ZIK gem. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 dürfen erst nach Zustimmung des ZIK geändert werden. Sonstige für den Netzbetrieb wesentliche Veränderungen an solchen DV-Ausstattungen sind dem ZIK mitzuteilen.

#### § 3 Netzwerkbetriebseinrichtungen

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, haben die Nutzer angeschlossener Systeme das Recht auf Information über an Netzwerkbetriebseinrichtungen eingestellte Parameter.

(2) Veränderungen von Parametern an Netzwerkbetriebseinrichtungen der Hochschule Anhalt sind grundsätzlich nur durch das ZIK vorzunehmen.

#### § 4 Netzwerkmanagementsysteme

(1) Die Installation von Netzwerkmanagementsystemen sowie die Benutzung von Analysemitteln für Rechnernetze auf am Hochschulnetz angeschlossenen DV-Systemen sind dem ZIK unter Angabe von Ort, Art und Leistungsmerkmalen der Installation anzuzeigen.

(2) Sollen in Abs. 1 genannte Hilfsmittel benutzt werden, um außerhalb des Subnetzes, in dem das Hilfsmittel installiert ist, Daten zu gewinnen, ist die vorherige Genehmigung des ZIK einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn der anfordernde Nutzer ein berechtigtes Interesse nicht nachweisen kann.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Systeme gem. Abs. 1 mit vertretbarem Aufwand gegen mißbräuchliche Verwendung zu schützen.

#### § 5 Virenschutz

Auf dem am Hochschulnetz angeschlossenen DV-System muss ein aktueller Virensch scanner installiert und aktiviert sein.

#### § 6 Datenschutz

(1) Die Benutzer sind berechtigt, Daten für die Übertragung im Netz nach eigenem Ermessen zu verschlüsseln.

(2) Werden personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten im Rechnernetz übertragen, ist der Nutzer selbst für die Einhaltung anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

#### § 7 Betriebsstatistik

(1) Das ZIK ist berechtigt, automatisiert Statistiken über den Verkehr im Netz und über genutzte Dienste anzufertigen. Solche Erhebungen sind insbesondere zur Ermittlung von Störungsursachen, zur Lokalisierung von Netzengpässen und zur Abrechnung von kostenpflichtigen Diensten erlaubt.

(2) Erfordert der Zweck der Erhebung oder die Konstruktion der Analyseverfahren die Speicherung von Nutzerdaten, so ist das ZIK berechtigt, diese Daten zu erheben und zu speichern, wenn

- a) bei sofortiger Anonymisierung die mit der Analyse angestrebten Zielsetzungen nicht erreichbar wären;
- b) eine sofortige Anonymisierung einen unvertretbar hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Das ZIK ist verpflichtet, die Speicherung der Daten sowohl vom Umfang als auch vom Zeitraum auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

### **§ 8 Haftungsausschluss**

(1) Die Hochschule Anhalt schließt jegliche Haftung für Verlust oder Beschädigung des angeschlossenen Systems sowie für Beschädigung, Verfälschung oder Verlust von auf dem System gespeicherten Daten aus.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn das System ohne Aufsicht in Räumen der HS Anhalt verbleibt.

(3) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn das System von dem zuständigen Administrator des Fachbereiches administriert werden muss.

Köthen, den 2012-10-30



Gast  
Ltr. ZIK

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

### BACHELOR

für den Studiengang

## BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)

vom 12.09.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

##### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

##### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

##### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

##### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

**I.  
Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

**§ 2**

**Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.h. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der

Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

**§ 3**

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

**Bachelor of Arts (B.A.)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 12 Wochen.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(5) Das als Pflichtmodul einzubringende Seminar kann aus dem Angebot von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder methodischen Seminaren ausgewählt werden.<sup>2</sup> Wird ein volkswirtschaftliches Seminar gewählt, kann statt dem volkswirtschaftlichen Pflichtmodul im 4. Fachsemester ein beliebiges weiteres Wahlpflichtmodul mit 5 credits als Pflichtmodul eingebracht werden.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind aus der Modulliste nach Profilen (Anlage 4) auszuwählen. Bis zu 10 credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus Modulen anderer Studiengänge eingebracht werden.

(7) Im 4.-6. Semester ist ein Profil auszuwählen. Ein Profil setzt sich aus fünf Wahlpflichtmodulen (25 credits) der jeweiligen Modulgruppe (Anlage 4) zusammen. Für die Bachelorarbeit wird eine profilrelevante Thematik empfohlen.

(8) Folgende Profile können ausgewählt werden:  
- Marketing und Logistik  
- Finanzen Rechnungslegung, Steuerlehre  
- Unternehmensführung und Personalmanagement

<sup>2</sup> Reicht das Angebot an Seminaren nicht aus, können die erforderlichen 5 credits alternativ auch aus dem Wahlpflichtmodul Unternehmensplanspiel erbracht werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsam-

tes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.



(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen ab Studienbeginn obligatorisch Deutsch. Dieses Modul ist mit der B2-Prüfung abzuschließen und wird bei Prüfungserfolg mit 5 Credits dotiert, dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

### **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

### **§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Wochen und ist zusammenhängend zu absolvieren.

(3) An Stelle des 12-wöchigen Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule von 12 Wochen treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(4) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

### **§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Pflichtmodul Medien- und Methodenkompetenz angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in der Anlage 4 enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehrern betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich

anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationssamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### § 14

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### § 15

##### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere

auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Haus-

arbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

#### § 16

##### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

#### § 17

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

#### § 18

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>3</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhoch-

<sup>3</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

schule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 20

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 21

#### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 22

#### Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

### **§ 23 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### **§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **IV. Bachelorprüfung**

### **§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des 12-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

### **§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Das gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

## **V. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse unterstützt mit modernen Mitteln zu präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

### § 29

#### Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

### § 30

#### Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 31

#### Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben<sup>4</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 32

#### Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

### § 33

#### Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Bewertungen zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Prüfer bestellt, gehören alle drei Prüfer zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion. Bei vorheriger Übergabe der Präsentation (Referat, Poster o.a.) an die Kommissionsmitglieder kann durch Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission das Vortragen des Referats entfallen.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

<sup>4</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

### **§ 34**

#### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

### **VI.**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 12.09.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.10.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

**Wirtschaft**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**Betriebswirtschaft**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Economics**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**Business Studies**

**Ort, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee



Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
Wirtschaft  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
Betriebswirtschaft  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
Business Studies

in the Department of  
**Economics**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y  
Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** CCC

**ECTS** A...E

**Ort, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Modules	<b>Credits</b> <u>Credits</u>	<b>Noten</b> <u>Grades</u>
<b>Grundzüge BWL und Management</b> Introduction to the Business Management, Management	5	X,y
<b>Buchführung, Bilanzen</b> Bookkeeping and Financial Statements	5	X,y
<b>Organisation und Personal</b> Organization and Personnel	5	X,y
<b>Produktionswirtschaft und Logistik</b> Production Management and Logistics	5	X,y
<b>Betriebliche Steuerlehre</b> Taxation	5	X,y
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b> Cost Accounting	5	X,y
<b>Marketing</b> Marketing	5	X,y
<b>Finanzierung und Investition</b> Finance and Investment	5	X,y
<b>Mikroökonomie</b> Microeconomics	5	X,y
<b>Makroökonomie</b> Macroeconomics	5	X,y
<b>Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik</b> International Economics or Economic Policy	5	X,y
<b>Privates Wirtschaftsrecht</b> Private Corporate Law	5	X,y
<b>Arbeits- und Unternehmensrecht</b> Labour and Company Law	5	X,y
<b>Wirtschaftsmathematik und -statistik I</b> Mathematics and Statistics I	5	X,y
<b>Wirtschaftsmathematik und -statistik II</b> Mathematics and Statistics II	5	X,y
<b>Wirtschaftsinformatik</b> Information Technology	5	X,y
<b>Medien- und Methodenkompetenz</b> Business Communications	5	X,y
<b>Wirtschaftsenglisch</b> Business English	5	X,y
<b>Strategisches Management</b> Strategic Management	5	X,y
<b>Volkswirtschaftliche Theorie und Politik</b> Oeconomic Theory and Policy	5	X,y

Seminar Seminar	5	X,y
--------------------	---	-----

Berufspraktikum Internship	15	
-------------------------------	----	--

**Wahlpflichtmodule**  
Electoral Compulsory Modules

WPM 1 ECS 1	5	X,y
----------------	---	-----

WPM 2 ECS 2	5	X,y
----------------	---	-----

·  
·  
·

WPM 9 ECS n	5	X,y
----------------	---	-----

**Profil:**  
Field of Study

**Thema der Bachelorarbeit:**  
Subject of the Bachelor Thesis:

<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	12	X,y
--	----	-----

<b>Kolloquium</b> Colloquium	3	X,y
---------------------------------	---	-----

**Zusatzmodule**  
Additional Subjects

ZM 1 AS 1		X,y
--------------	--	-----

ZM n AS n		X,y
--------------	--	-----

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Arts (B.A.)   |
| 2.2 Main Field of Study       | Business Studies  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of economics |
| 2.4 Language of Instruction   | German  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3 years          |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for Business Studies students receive a broad scientific education to a generalist qualification, enabling to the long-term capability and effective use in various business areas. Furthermore, cognitive and social skills are taught as a cross-disciplinary skills. In addition to acquiring basic business and economic knowledge, students gain key competencies. For example, they learn to use modern media to collect and evaluate information for decision-making, to perform various analysis and to identify appropriate solutions. Through their study, students are prepared for a predominantly commercial career in national and international companies, in industrial, service and commerce industries, in banks, insurance companies and in the administration. Graduates can pursue operational activities and middle management positions in large companies or SMEs. During their studies, students can specialize in one of the following areas (profiles): Marketing and Logistics, Finance / Accounting / Taxation or Management and HR.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
- 1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
- 2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
- 3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
- 5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- A best 10 %
- B next 25 %
- C next 30 %
- D next 25 %
- E last 10 % of Graduates.

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Business. This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Arts (B.A.).

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.wi.hs-anhalt.de>

### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

\_\_\_\_\_  
Certification Date

«name»

\_\_\_\_\_  
Chair of the Examinations Committee

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
<b>1. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90 min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180 min	5
Mikroökonomie	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik I	3	2	1		K	180 min	5
Organisation und Personal	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch <sup>5</sup>		2			K + M (je 25 %)	90 + 30 min.	
<b>Summe 1. Fachsemester</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1	LNW	B		5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90 min	5
Betriebliche Steuerlehre	2		2		K	90 min	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90 min	5
Makroökonomie	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik II	3	2	1		K	180 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K (25 %)	90min	
<b>Summe 2. Fachsemester</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>4</b>				<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 min	5
Marketing	2	2			K	90 min	5
Finanzierung und Investitionen	2	2			K	90 min	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K (25 %)	90 min	5
<b>Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)</b>							
Außenwirtschaft	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftspolitik	2	2			K	90 min	
<b>Summe 3. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>12</b>					<b>30</b>
<b>4. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Strategisches Management		4			B		5
Volkswirtschaftliche Theorie und Politik <sup>6</sup>	2	2			K oder B	90 min	5
Seminar <sup>7</sup>		4			B		5
<b>Wahlpflichtmodule (3 sind zu wählen)</b>							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
<b>Summe 4. Fachsemester</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>5. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Praktikum					LNW	oP	15
<b>Wahlpflichtmodule (3 sind zu wählen)</b>							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
<b>Summe 5. Fachsemester</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>30</b>

<sup>5</sup> Bildungsausländer belegen daneben obligatorisch Deutsch bis zum Abschluss mit der Prüfung B2 (5 Credits); dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen; vergl. § 9 (2).

<sup>6</sup> Wird als Seminar das volkswirtschaftliche Seminar gewählt, kann dieses Pflichtmodul durch ein beliebiges anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden (vergl. § 4 (5))

<sup>7</sup> Es besteht die Möglichkeit zwischen einem betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder methodischen Seminar auszuwählen. Reicht das Angebot an Seminaren nicht aus, können die erforderlichen 5 credits alternativ auch aus dem Wahlpflichtmodul Unternehmensplanspiel eingebracht werden.

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
<b>6. Fachsemester</b>	V	Ü	P				
<b>Wahlpflichtmodule</b> (3 sind zu wählen)							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	45 min.	3
<b>Summe 6. Fachsemester</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt</b>	<b>57</b>	<b>55</b>	<b>16</b>				<b>180</b>

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
	Prüfungsvorleistung:	LNW
TN 80		Teilnahmenachweis 80 %

**Modulliste nach Profilen**

4. – 6. Fachsemester	Semesterwochenstunden 12 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
<b>Profil Marketing und Logistik</b>							
Marketing-Management	2	1	1		K	90 min	5
Konsumentenverhalten	2	1	1	LNW	M	30 min	5
Marketing-Planung	2	1	1		K	90 min	5
Marktforschung	2	1	1		K	90 min	5
Multivariate statistische Methoden	2	1	1		M	30 min	5
Interkulturelles Marketing	2	1	1		K	90 min	5
Computergestützte empirische Analyse	2	1	1		B	30 min	5
Datenbanksysteme	2	1	1		B	30 min	5
Produktion	2	1	1		K	90 min	5
Internationale Logistik	2	1	1		K	90 min	5
Logistik und Luftverkehr	2	1	1		K	90 min	5
Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1	1		B	30 min	5
Online-Kommunikation	2	1	1		M	30 min	5
<b>Profil Finanzen, Rechnungslegung, Steuerlehre</b>							
Externes Rechnungswesen	2	1	1		K	90 min	5
IFRS-Rechnungslegung	2	1	1		K	150 min	5
Steuerartenlehre 1	2	1	1		K	90 min	5
Steuerartenlehre 2	2	1	1		K	90 min	5
Steuergestaltungslehre 1	2	1	1		K	90 min	5
Steuergestaltungslehre 2	2	1	1		K	90 min	5
Wirtschaftsprüfung	2	1	1		K	90 min	5
EDV-Rechnungswesen	2	1	1		B	30 min	5
Strategisches Risikomanagement	2	1	1		K	90 min	5
Strukturierte Finanzierungen und alternativer Risikotransfer	2	1	1		K	90 min	5
Valuation	2	1	1		K	90 min	5
Corporate Finance	2	1	1		K	90 min	5
Investments und Portfoliomanagement	2	1	1		K	90 min	5
<b>Profil Unternehmensführung und Personalmanagement</b>							
Unternehmensgründung	2	1	1		H/R	90 min	5
Unternehmensführung	2	1	1		K (75 %) + H/R (25 %)	90 min	5
Businessplanübung	2	1	1		B		5
Grundlagen des Controllings	2	1	1		K	90 min	5
Kosten-Controlling	2	1	1		K	90 min	5
Finanz-Controlling	2	1	1		K	90 min	5
Betriebsinformatik	2	1	1		B	30 min	5
Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Betriebsstatistik	2	1	1		M	30 min	5
Investitions- und Akquisitionsplanung	2	1	1		K	90 min	5
Operatives Personalmanagement	2	1	1		K	90 min	5
Personalführung und -entwicklung	2	1	1		K	90 min	5
Organisation	2	1	1		K	90 min	5
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1	1		K	90 min	5
Wirtschaftskommunikation	2	1	1		K	90 min	5
<b>Weitere Wahlpflichtmodule</b>							
Unternehmensplanspiel	2	1	1		H		5
Versicherungsmathematik	2	1	1		K	90 min	5
Zweite Fremdsprache	2	1	1		K + M (je 50 %)	90 + 30 min	5
Operations Research	2	1	1		K	90 min	5
Soziologie/Wirtschaftsethik	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Projekt	2	1	1		B		5
Studium Generale <sup>8</sup>							5

<sup>8</sup> Bis zu 10 credits können aus weiteren Modulen angerechnet werden.



**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 -Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen – Prüfungen 12 Wochen Praktikum <sup>9</sup>	30 Credits
5. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen Prüfungen 12 Wochen Praktikum <sup>10</sup>	30 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, nur im Ausnahmefall studienbegleitend.

<sup>9</sup> Wahlweise auch im 5. Semester.

<sup>10</sup> Wahlweise auch im 4. Semester.

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

### BACHELOR

für den Studiengang

## INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

vom 11.07.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

##### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster – **entfällt** -
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

##### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### V. Bachelorarbeit

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit - **entfällt** -
- § 34 Wiederholung der Bachelorarbeit

##### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

**I.  
Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen sind in einer zusätzlichen Satzung geregelt.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

**§ 2**

**Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von grundlegenden wissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, von fremdsprachlicher und sozialer Kompetenz sowie von Methoden der Internationalen Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in international agierenden Unternehmen und Organisationen mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang International Business. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4) und der Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel

spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

**§ 3**

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

**Bachelor of Arts (B.A.)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester (Anlage 5).

(2) Die Module der ersten vier Semester werden gemäß Anlage 4a dieser Ordnung an der Hochschule Anhalt erbracht.

(3) Im 5. und 6. Semester werden an einer ausländischen Partnerhochschule mindestens 60 Credits absolviert.

(4) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen können.

(5) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit mindestens 180 Credits nachzuweisen. Davon sind mindestens 60 Credits als Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule einzubringen.

(6) In Ergänzung zu (5) können auch 50 Credits als Studienleistung der ausländischen Partnerhochschule eingebracht werden, wenn die Bachelorarbeit nicht an der Partnerhochschule, sondern an der Hochschule Anhalt eingebracht wird. Die Entscheidung, wo die Bachelorarbeit eingereicht wird, ist mit dem Studienfachberater abzustimmen. Die Bachelorarbeit an der HSA wird in diesem Fall mit 10 Credits kreditiert.

(7) Studierende der Partnerhochschulen des Studiengangs International Business, die ein Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt verbringen, absolvieren im 5. und 6. Semester das Modul „Seminar“ sowie 9 weitere Module der folgenden Profile (s. Anlage 4b):

- Marketing und Logistik,
- Finanzen Rechnungslegung, Steuerlehre,
- Unternehmensführung und Personalmanagement.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsam-

tes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II.**

### **Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

## **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(4) Die Ausbildung im Studiengang International Business wird parallel in mehreren Sprachkombinationen angeboten, wobei Deutsch die erste Sprache ist. Ein Wechsel der Studienrichtung muss beim Studienfachberater beantragt und dem Prüfungsamt angezeigt werden.

#### **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

#### **§ 11 - entfällt -**

#### **§ 12**

#### **Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Pflichtmodul Medien- und Methodenkompetenz angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

#### **III.**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationssamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls

erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### § 15 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu

unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den

Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

### § 16

#### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

### § 17

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### § 18

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Bachelorarbeit (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### **§ 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### **§ 21 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4a und 4b vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne**

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

### **§ 23 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### **§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.



(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

#### IV. Bachelorprüfung

##### § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren an der Hochschule Anhalt die Modulprüfungen (inkl. Prüfungsvoraussetzungen) des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4a. In den Semestern 5 und 6 werden die an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits auf das Studium an der HSA angerechnet. Zur Erlangung des Bachelorabschlusses ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit zwingend notwendig. Die Anfertigung der Bachelorarbeit kann auch an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgen, wenn der jeweilige Studienplan dies vorsieht.

(2) Sollte der Studienplan eine Anfertigung der Bachelorarbeit an der Partnerhochschule nicht vorsehen oder diese aus anderen Gründen nicht möglich sein, kann die Bachelorarbeit auch an der Hochschule Anhalt angefertigt werden. In diesem Fall müssen nur 50 Credits an der ausländischen Partnerhochschule erbracht werden. Die Bachelorarbeit wird dann zusätzlich mit 10 Credits auf das Studium angerechnet.

- (3) Bestandteile der Bachelorprüfung sind:
1. die Bachelorarbeit,
  2. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4)
  3. Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule im Umfang von mindestens 60 Credits oder im Umfang von mindestens 50 Credits, wenn die Bachelorarbeit an der HSA angefertigt wird.

##### § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8fache** der Note nach Satz 1 und

dem **0,2fachen** der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

- (2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:
- |   |              |       |
|---|--------------|-------|
| A | die besten   | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

- |   |      |              |
|---|------|--------------|
| A | bis  | 1,3,         |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

#### V. Bachelorarbeit

##### § 28 Zweck der Bachelorarbeit

- (1) – entfällt –
- (2) – entfällt –

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

##### § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Profes-

sor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

### **§ 30**

#### **Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4a noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### **§ 31**

#### **Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben<sup>3</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### **§ 32**

#### **Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind von den beiden Prüfern zwei Noten und mindestens ein schriftliches Gutachten notwendig. Das Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den 1. Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Prüfer entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prü-

fungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

### **§ 33** **- entfällt -**

### **§ 34**

#### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) - entfällt -

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## **VI.**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang International Business immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang International Business Programme immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11.07.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

<sup>3</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

**Wirtschaft**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**International Business**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Economics**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**International Business**

Ort, TT. MM. JJJJ

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
Wirtschaft  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
International Business  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
International Business

in the Department of  
**Economics**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** CCC

**ECTS** A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

( S i e g e l )

---

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

---

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
<b>Grundzüge BWL und Management</b> Introduction to the Business Management, Management	5	X,y
<b>Buchführung, Bilanzen</b> Bookkeeping and Financial Statements	5	X,y
<b>Mikroökonomie</b> Microeconomics	5	X,y
<b>Wirtschaftsmathematik und –statistik I</b> Mathematics and Statistics I	5	X,y
<b>Organisation und Personal</b> Organization and Personnel	5	X,y
<b>Medien- und Methodenkompetenz</b> Business Communications	5	X,y
<b>Produktionswirtschaft und Logistik</b> Production Management and Logistics	5	X,y
<b>Betriebliche Steuerlehre</b> Taxation	5	X,y
<b>Privates Wirtschaftsrecht</b> Private Corporate Law	5	X,y
<b>Makroökonomie</b> Macroeconomics	5	X,y
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b> Cost Accounting	5	X,y
<b>Marketing</b> Marketing	5	X,y
<b>Finanzierung und Investition</b> Finance and Investment	5	X,y
<b>Arbeits- und Unternehmensrecht</b> Labour and Company Law	5	X,y
<b>Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik</b> International Economics or Economic Policy	5	X,y
<b>Strategisches Management</b> Strategic Management	5	X,y
<b>International Finance and International Accounting</b> International Finance and International Accounting	5	X,y
<b>Internationales Wirtschaftsrecht</b> International Corporate Law	5	X,y
<b>Internationales Management</b> International Management	5	X,y

Betriebs-, volkswirtschaftl. oder methodisches Seminar Seminar	5	X,y
Fremdsprache im Zweig Foreign Language	20	X,y

### Module an der Partnerhochschule<sup>4</sup>

Modul 1 Module 1	x	X,y
Modul 2 Module 2	x	X,y
Modul 3 Module 3	x	X,y

...

### Studienschwerpunkt: Field of Study

### Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis:

<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	10	X,y
--	----	-----

### Zusatzmodule

#### Additional Subjects

ZM 1 AS 1	C	X,y
--------------	---	-----

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

---

<sup>4</sup> Im Umfang von mindestens 50 Credits

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Arts (B.A.)   |
| 2.2 Main Field of Study       | International Business  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Economics |
| 2.4 Language of Instruction   | German  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3 years          |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor Programme for International Business, students will be prepared for the challenges of a career in international business whereby the student is given a sound preparation for a career abroad or at home. The International Business degree conveys knowledge in economic science with an international backdrop, as well as tried and tested methods for practical application, in order to equip the student with the ability to overcome the challenges of global business processes.

The course is directed at applicants who are skilled in languages and have had experience of living, working and/or learning abroad and who are looking for a future career on an international level. In addition to the general entry requirements, students have to show above average performance as part of the selection procedure in order to qualify to study in higher education. Depending on the linguistic direction we assume a high level of language competence in English, French, Spanish or Russian. Job experience or an internship as preparation for this course is not an entry requirement.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of international business in multinational businesses and organizations
2. compile, assess and interpret relevant information

3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 20 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of International Business.

This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Arts (B.A.).

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.wi.hs-anhalt.de>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

\_\_\_\_\_  
Certification Date

«name»

\_\_\_\_\_  
Chair of the Examinations Committee



## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang International Business

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen im 1. bis 4. Fachsemester, die Module im 5. und 6. Fachsemester, die an der Partnerhochschule absolviert werden sowie die Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>1. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN80	K	180	5
Mikroökonomie	2	2			K	90	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	3	2	1		K	180	5
Organisation und Personal	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig I		4		M	K	90	5
<b>Summe 1. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1		K	90	5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90	5
Betriebliche Steuerlehre	2		2		K	90	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
Makroökonomie	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig II		4		M	K	90	5
<b>Summe 2. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135	5
Marketing	2	2			K	90	5
Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90	5
Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik <sup>5</sup>	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig III		4		M	K	90	5
<b>Summe 3. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>0</b>				<b>30</b>
<b>4. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Strategisches Management	2	2			B		5
International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
Betriebs-, volkswirtschaftl. oder methodisches Seminar		4			B		5
Fremdsprache im Zweig IV		4		M	K	90	5
<b>Summe 4. Fachsemester</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>0</b>				<b>30</b>
<b>5. Fachsemester</b>							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
<b>Pflichtmodule</b>							
Seminar		4					5
<b>Wahlpflichtmodule (5 sind auszuwählen)</b>							
WPM 1 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 2 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 3 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 4 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 5 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
<b>Summe 5. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>5</b>				<b>30</b>

<sup>5</sup> Wahlmöglichkeit: Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik

	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>6. Fachsemester</b>							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
<b>Wahlpflichtmodule (4 sind auszuwählen)</b>							
WPM 6 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 7 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 8 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 9 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
<b>Bachelorarbeit</b>				§30	H	10 Wochen	10
<b>Summe 6. Fachsemester</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>4</b>				<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt</b>	<b>58</b>	<b>67</b>	<b>15</b>				<b>180</b>

Modulabschluss:	K	Klausur	
	M	mündliche Prüfung	
	PRO	Projekt	
	H	Hausarbeit	
	E/B	Entwurf/Beleg	
	R	Referat	
	Ex	experimentelle Arbeit	
	P	Präsentation	
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note	
	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

**Modulliste nach Profilen für den Studiengang International Business**

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>Profil Marketing und Logistik</b>							
Marketing-Management	2	1	1		K	90	5
Konsumentenverhalten	2	1	1	LNW	M	30	5
Marketing-Planung	2	1	1		K	90	5
Marktforschung	2	1	1		K	90	5
Multivariate statistische Methoden	2	1	1		M	30	5
Interkulturelles Marketing	2	1	1		K	90	5
Computergestützte empirische Analyse	2	1	1		B	30	5
Datenbanksysteme	2	1	1		B	90	5
Produktion	2	1	1		K	90	5
Internationale Logistik	2	1	1		K	90	5
Logistik und Luftverkehr	2	1	1		K	90	5
Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1	1		B	90	5
Online-Kommunikation	2	1	1		M	30	5

<b>Profil Finanzen, Rechnungslegung, Steuerlehre</b>							
IFRS-Rechnungslegung	2	1	1		K	150	5
Steuerartenlehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuerartenlehre 2	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 2	2	1	1		K	90	5
Wirtschaftsprüfung	2	1	1		K	90	5
EDV-Rechnungswesen	2	1	1		B	30	5
Strategisches Risikomanagement	2	1	1		K	90	5
Strukturierte Produkte und alternativer Risikotransfer	2	1	1		K	90	5
Valuation	2	1	1		K	90	5
Corporate Finance	2	1	1		K	90	5
Investments und Portfoliomanagement	2	1	1		K	90	5

<b>Profil Unternehmensführung und Personalmanagement</b>							
Unternehmensgründung	2	1	1		H / R	90	5
Unternehmensführung	2	1	1		K (75%) + H/R (25%)	90	5
Businessplanübung	2	1	1		B		5
Controlling Grundlagen	2	1	1		K	90	5
Kosten-Controlling	2	1	1		K	90	5
Finanz-Controlling	2	1	1		K	90	5
Betriebsinformatik	2	1	1		B	30	5
Betriebsstatistik	2	1	1		M	30	5
Investitions- und Acquisitionsplanung	2	1	1		K	90	5
Operatives Personalmanagement	2	1	1		K	90	5
Personalführung und -entwicklung	2	1	1		K	90	5
Organisation	2	1	1		K	90	5
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1	1		K	90	5
Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1	1	B	K	90	5

<b>Weitere Wahlpflichtmodule</b>							
Planspiel	2	1	1		H		5
Versicherungsmathematik	2	1	1		K	90	5
Zweite Fremdsprache	2	1	1	M	K	90	5
Operations Research	2	1	1	B	K	90	5
Soziologie/ Wirtschaftsethik	2	1	1		K	90	5
Studium Generale 7)	2	1	1				5

7) bis zu 10 Credits können aus weiteren Modulen angerechnet werden

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 -Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland.		30 Credits
6. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland einschließlich Bachelorarbeit		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, nur im Ausnahmefall studienbegleitend.

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

### BACHELOR

für den Studiengang

## IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)

vom 12.09.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

#### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

#### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

#### V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters.

### § 2

#### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.h. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Immobilienwirtschaft die Absolventen zu befähigen, in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung und in Berufsfeldern wie der Bewirtschaftung, Vermarktung, Projektentwicklung, Finanzierung und Bewertung von Immobilien mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Immobilienwirtschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

### § 3

#### Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

#### Bachelor of Arts (B.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

### § 4

#### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 12 Wochen.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind aus der Modulliste (Anlage 4) auszuwählen.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er be-

handelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei

Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen ab Studienbeginn obligatorisch Deutsch. Dieses Modul ist mit der B2-Prüfung abzuschließen und wird bei Prüfungserfolg mit 5 Credits dotiert, dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

## **§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens **12 Wochen** und ist zusammenhängend zu absolvieren.

(3) An Stelle des 12-wöchigen Berufspraktikums kann anteilig auch eine Studienphase von 12 Wochen an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – sogenanntes Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(4) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

## **§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Pflichtmodul Medien- und Methodenkompetenz angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium Generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in der Anlage 4 enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehrern betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulsebstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationssamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in



die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### § 14

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### § 15

##### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung be-

kannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisierte Arbeiten der Projektgruppe zu selbständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen..

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

### § 16

#### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

### § 17

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Auf-

sichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### § 18

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0;	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,3;		
1,7;		- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,0;	für „gut“	
2,3;		
2,7;		- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,0;	für „befriedigend“	
3,3;		
3,7;		- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,0;	für „ausreichend“	
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 20

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 21

#### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 22

#### Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

### § 23

#### Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### § 24

#### Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### § 25

#### Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19,

20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

#### IV. Bachelorprüfung

##### § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des 12-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

##### § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausge-

wiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

#### V. Bachelorarbeit und Kolloquium

##### § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse unterstützt mit modernen Mitteln zu präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

##### § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

### § 30

#### Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 31

#### Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben<sup>3</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 32

#### Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Prüfer entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

### § 33

#### Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Bewertungen zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Prüfer bestellt, gehören alle drei Prüfer zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion. Bei vorheriger Übergabe der Präsentation (Referat, Poster o.a.) an die Kommissionsmitglieder kann durch Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission das Vortragen des Referats entfallen.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

### § 34

#### Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## VI.

### Schlussbestimmungen

### § 35

#### Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

<sup>3</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**§ 36**  
**In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und**  
**Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 12.09.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

---

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

---

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich  
**Wirtschaft**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**Immobilienwirtschaft**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Economics**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**Real Estate**

**Ort, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

---

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

---

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Wirtschaft**

die Bachelorprüfung im Studiengang

**Immobilienwirtschaft**

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme

**Real Estate**

in the Department of

**Economics**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** 180

**ECTS** A...E

**Ort, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

---

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

---

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee



<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
Baugeschichte Building history	5	X,y
Gebäudelehre Building Design	5	X,y
Bautechnik - Konstruktion Structural Engineering	5	X,y
Immobilienmanagement Real Estate Management	5	X,y
Immobilienbesteuerung Real Estate Taxation	5	X,y
Immobilienmarketing Real Estate Marketing	5	X,y
Bautechnik - Haustechnik Building Services	5	X,y
Immobilienrecht Private Real Estate Law	5	X,y
Immobilienprojektentwicklung Real Estate Development	5	X,y
Rechnungswesen und Controlling der Immobilienwirtschaft Real Estate Accounting & Controlling	5	X,y
Immobilienfinanzierung Real Estate Finance	5	X,y
Oberseminar Immobilienwirtschaft Main-Seminar Real Estate	5	X,y
Projekt Project	5	X,y
Planungen und Werte Planning and Values	5	X,y
Grundzüge BWL und Management Fundamentals of Business and Management	5	X,y
Privates Wirtschaftsrecht Private Corporate Law	5	X,y
Wirtschaftsmathematik und-statistik I Mathematics and Statistics I	5	X,y
Medien- und Methodenkompetenz Business Communications	5	X,y
Organisation und Personal Organization and Personnel	5	X,y

<b>Buchführung, Bilanzen</b> Bookkeeping and Financial Statements	5		X,
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b> Cost Accounting	5	X,y	
<b>Finanzierung und Investitionen</b> Finance and Investment	5	X,y	
<b>Volkswirtschaft (Mikro oder Makro)</b> Economics for Real Estate	5	X,y	
<b>Arbeits- und Unternehmensrecht</b> Labour and Company Law	5	X,y	
<b>Wirtschaftsenglisch</b> Business English	5	X,y	

**Wahlpflichtmodule**  
Electoral Compulsory Subjects

<b>Wahlpflichtmodul 1</b> ECS 1	5	X,y	
<b>Wahlpflichtmodul 2</b> ECS 2	5	X,y	
<b>Wahlpflichtmodul 3</b> ECS 3	5	X,y	
<b>Wahlpflichtmodul 4</b> ECS 4	5	X,y	

**Thema der Bachelorarbeit:**  
Subject of the Bachelor Thesis:

<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	12	X,y	
<b>Kolloquium</b> Colloquium	3	X,y	

**Zusatzmodule**  
Additional Subjects

<b>ZM 1</b> AS 1	C	X,y	
<b>ZM n</b> AS n	C	X,y	

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)  
s.a. successfully attended  
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)  
e.t. erfolgreich teilgenommen  
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Arts (B.A.)   |
| 2.2 Main Field of Study       | Real Estate   |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of economics |
| 2.4 Language of Instruction   | German  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3 years          |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for Real Estate students receive a scientific education and specialized qualification, enabling long-term capability and effective use in various Real Estate disciplines. Furthermore, cognitive and social skills are taught as interdisciplinary skills. In addition to acquiring basic Real Estate and economic technical and legal knowledge students gain key competencies such as the use of modern media, to collect and evaluate information for decision-making, to perform various analysis and to identify appropriate solutions. Through their study, students are prepared for a predominantly Real Estate career in national and international companies such as Developers, Real Estate agents, building industries, in banks, insurance companies, Facility Management business as well as in the housing administration business. Graduates can pursue operational activities and middle and large company management positions related to the Real Estate business sector.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Real Estate. This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Arts (B.A.).

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.wi.hs-anhalt.de>

### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Immobilienwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Pflichtmodule <sup>4</sup>	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>1. Fachsemester</b>							
Baugeschichte	2	2			R	30 min.	5
Gebäudelehre	2	2			M	30 min	5
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90 min.	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	3	2	1		K	180 min.	5
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1	LNW	B		5
Wirtschaftsenglisch <sup>5</sup>		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	
<b>Summe 1. Fachsemester</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>2</b>				<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>							
Bautechnik - Konstruktion	2	2			P+C	30 min	5
Immobilienrecht	4	2			K	90 min	5
Immobilienbesteuerung	2	2			K	90 min	5
Volkswirtschaft (Mikro oder Makro)	2	2			K	90 min	5
Organisation und Personal	2	2			K	90 min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN80	K	180 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K	90 min	
<b>Summe 2. Fachsemester</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>2</b>				<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>							
Bautechnik-Haustechnik	2	2			P+C	30 min	5
Planungen und Werte	2	2			K	90 min	5
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 min	5
Immobilienmanagement	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K (25 %)	90 min	5
Wahlpflichtmodul I	2	2			Anlage		5
<b>Summe 3. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>12</b>					<b>30</b>
<b>4. Fachsemester</b>							
Immobilienprojektentwicklung	2	2			P+C	30 min	5
Rechnungswesen und Controlling der Immobilienwirtschaft	2	2			K	90 min	5
Immobilienmarketing	2	2			K	90 min	5
Finanzierung und Investitionen	2	2			K	90 min	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90 min	5
Wahlpflichtmodul II	2	2			Anlage		5
<b>Summe 4. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>12</b>					<b>30</b>
<b>5. Fachsemester</b>							
Immobilienfinanzierung	2	2			K	90 min	5
Oberseminar Immobilienwirtschaft		4			R		5
Projekt <sup>6</sup>			4		P	30 min	5
Praktikum				LNW	OP		15
<b>Summe 5. Fachsemester</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>4</b>				<b>30</b>

<sup>4</sup> Die Pflichtmodule des Studienganges Immobilienwirtschaft werden einmal pro Studienjahr angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorherigen Semesters. Für die Module aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

<sup>5</sup> Bildungsausländer belegen daneben obligatorisch Deutsch bis zum Abschluss mit der Prüfung B2 (5 Credits); dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen; vergl. § 9 (2).

<sup>6</sup> Das Projekt kann bestehen aus: Praxisprojekt, Literaturrecherche, Softwareentwicklung, Teilnahme an einer internationalen Projektwoche oder Summer School, Exkursion, studentisches Forschungsprojekt.

Pflichtmodule	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>6. Fachsemester</b>							
Wohnimmobilie – der Markt <sup>7</sup>	2	2			K	90 min	5
Wahlpflichtmodul III	2	2			Anlage		5
Wahlpflichtmodul IV	2	2			Anlage		5
<b>Bachelorarbeit</b>				§ 30	H		12
<b>Bachelorkolloquium</b>				§ 33	C/P	20 min.	3
<b>Summe 6. Fachsemester</b>	6	6					30
<b>Summe Studiengang gesamt</b>	58	62	8				180

Anlage 4b

Wahlpflichtmodule <sup>8</sup>	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	12 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>A. Wahlpflichtmodule Immobilienwirtschaft</b>							
Gewerbeimmobilie – der Markt	2	2			B		5
Gewerbeimmobilie – das Produkt	2	2			B		5
Wohnimmobilie – das Produkt	2	2			B		5
Immobilienanlageprodukte	2	2			B		5
Immobilienbewertung - Sonderthemen	2	2			M	30 min	5
Immobilienrecht - Sonderthemen	2	2			K	90 min	5
Internationale Immobilienmärkte	2	2			K	90 min	5
Maklerbetriebslehre	2	2			K	90 min	5
Software für Real Estate	2	2			R		5
Aktuelle Probleme der Immobilienwirtschaft	2	2			B		5
<b>B. Wahlpflichtmodule aus BWL</b>							
Grundlagen des Controllings	2	1	1		K	90 min	5
Corporate Finance	2	1	1		K	90 min	5
Externes Rechnungswesen	2	1	1		K	90 min	5
IFRS-Rechnungslegung	2	1	1		K	150 min	5
Investments- und Portfoliomanagement	2	1	1		K	90 min	5
Steuerartenlehre I	2	1	1		K	90 min	5
Steuerartenlehre II	2	1	1		K	90 min	5
Unternehmensgründung	2	1	1		H/R	90 min	5
Versicherungsmathematik	2	1	1		K	90 min	5
Zweite Fremdsprache	2	1	1	B	K + m (je 50%)	90 + 30 min	5
andere WPM auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Studienfachberaters							
<b>C. Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen</b>							
Flächenmanagement	2	2			M	30 min	5
Einführung in die Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	2	2		LNW	K	90 min	4
Städtebau	2	2		LNW	H		4
andere WPM auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Studienfachberaters							
<b>D. Weitere Wahlpflichtmodule</b>							
Studium Generale	2	2			B		5
Human Resources		4			B		5

<sup>7</sup> Alternativ kann Gewerbeimmobilie – der Markt belegt werden.

<sup>8</sup> Die Wahlpflichtmodule des Studienganges sollen einmal im Studienjahr angeboten werden. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorherigen Semesters. Aus den Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 20 Credits zu erbringen, davon mindestens 15 Credits aus A (WPM IW). Bei Wahlpflichtmodulen aus anderen Studiengängen gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Bachelorstudienganges in der jeweils aktuellen Fassung. Bei der Festlegung des jeweiligen Modulangebotes ist darauf zu achten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	R	Referat
	M	mündliche Prüfung	Ex	experimentelle Arbeit
	PRO	Projekt	P	Präsentation
	H	Hausarbeit	C	Kolloquium
	E/B	Entwurf/Beleg	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis		
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %		

Anlage 5

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen Prüfungen 12 Wochen Praktikum <sup>9</sup>	30 Credits
5. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Seminar	2 Wochen Prüfungen 12 Wochen Praktikum <sup>10</sup>	30 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, nur im Ausnahmefall studienbegleitend.

<sup>9</sup> Wahlweise auch im 5. Semester.

<sup>10</sup> Wahlweise auch im 4. Semester.

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

### BACHELOR

für den Studiengang

## WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 11.07.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

##### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Praktikum/wissenschaftliches Projekt, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

##### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

##### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

##### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan (4a und 4b)
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.



## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) müssen zudem die Sprachprüfung Deutsch auf B2-Niveau nachweisen. Alternativ kann die Prüfung an der Hochschule Anhalt bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden, entsprechende Lehrveranstaltungen werden angeboten.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Praktikums/wissenschaftlichen Projekts und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freier verantwortlichen und sozialen Handeln befähigt werden. In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche interdisziplinäre Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden. Darüber hinaus sollen kognitive und soziale Fähigkeiten als überfachliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese Fähigkeiten sollen es ermöglichen, berufsfeldspezifische Probleme zu erkennen und mit sozialer Kompetenz und Führungsfähigkeit Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie für Tätigkeiten in national und international tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Die-

ser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien hergestellt werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsrecht. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

### § 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

#### **Bachelor of Laws (LL.B.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

### § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält ein Praktikum/wissenschaftliches Projekt von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsam-

tes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II.**

### **Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

## **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Anlagen 4a/b). Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Aus den wirtschaftsrechtlichen Wahlpflichtmodulen (Anlage 4b) müssen 25 Credits erbracht werden. Es muss ein Schwerpunkt mit insgesamt 30 Credits gewählt werden. Dabei sind die Module des jeweiligen Schwerpunktes als Wahlpflichtmodule zu erbringen (Anlage 4b). Darüber hinaus müssen 20 Credits aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule und 10 Credits aus dem Bereich der volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule erbracht werden (Anlage 4b). Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel pro Studienjahr einmal angeboten. Die wirtschaftsrechtlichen Wahlpflichtmodule in der Regel einmal innerhalb von zwei Studienjahren. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat. Bei der Festlegung des jeweiligen Modulangebots ist darauf zu achten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

#### **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

#### **§ 11 Praktikum/wissenschaftliches Projekt, Mobilitätsfenster**

(1) Das Praktikum/wissenschaftliches Projekt ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Praktikums/wissenschaftlichen Projekts beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums/ wissenschaftlichen Projekts erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Praktikums/wissenschaftlichen Projekts kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Praktikum/wissenschaftliches Projekt entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

#### **§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Pflichtmodul Technik der Fallbearbeitung angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in der Anlage 4 enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehren betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulsebstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht

festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

## § 14

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

## § 15

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem

Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 16

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prü-

fungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 17

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbeauftragte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbeauftragte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 18

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 20

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatriculationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 21 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

### **§ 23 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### **§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **IV. Bachelorprüfung**

### **§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des 18-wöchigen Praktikums/wiss. Projekts lt. entsprechender Ordnung.

### **§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Das gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

## **V. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse unterstützt mit modernen Mitteln zu präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

### § 29

#### Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

### § 30

#### Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 31

#### Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben<sup>3</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 32

#### Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind von den beiden Prüfern zwei Noten und mindestens ein schriftliches Gutachten notwendig. Das Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den 1. Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Prüfer entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

### § 33

#### Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Bewertungen zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Prüfer bestellt, hören alle drei Prüfer zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus der Präsentation des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion. Bei vorheriger Übergabe der Präsentation (Referat, Poster o.a.) an die Kommissionsmitglieder kann durch Entscheid des Vorsitzenden der Kommission das Vortragen des Referats entfallen.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

<sup>3</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.



### **§ 34**

#### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

### **VI.**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 30.09.2012 in den Studiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11.07.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

**Wirtschaft**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**Wirtschaftsrecht**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Laws (LL.B.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of Economics

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Laws (LL.B.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**Business Law**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Wirtschaft**

die Bachelorprüfung im Studiengang

**Wirtschaftsrecht**

in der Studienrichtung

**<Studienrichtung deutsch>**

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme

**Business Law**

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**

in the Department of Economics

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** CCC

**ECTS** A...E

**Ort, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> <b>Compulsory Modules</b>	<b>Credits</b> <b>Credits</b>	<b>Noten</b> <b>Grades</b>
Grundzüge des Zivilrechts Principles of the Civil Code	5	X,y
Technik der Fallbearbeitung Technique of case management	5	X,y
Verfassungsrecht constitutional law	5	X,y
Schuldrecht law of Obligations	5	X,y
Europarecht European Law	5	X,y
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht General Administration Law	5	X,y
Sachenrecht Property Law	5	X,y
Arbeitsrecht Labour Law	5	X,y
Recht der Vertragsgestaltung Law of Contracts	5	X,y
Handels- und Gesellschaftsrecht Commercial and Corporate Law	5	X,y
Entscheidungen der Bundesgerichte Judgments of federal courts	5	X,y
Rechts- und Wirtschaftsenglisch Legal and Business English	5	X,y
Grundzüge BWL und Management Introduction to the Business Administration and Management	5	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> <b>Electoral Compulsory Modules</b>		
Wahlpflichtmodul 1 ECS 1	5	X,y
Wahlpflichtmodul 2 ECS 2	5	X,y
Wahlpflichtmodul 3 ECS 3	5	X,y
Wahlpflichtmodul 4 ECS 4	5	X,y
Wahlpflichtmodul 5 ECS 1	5	X,y
Wahlpflichtmodul 6 ECS 2	5	X,y
Wahlpflichtmodul 7 ECS 3	5	X,y
Wahlpflichtmodul 8 ECS 4	5	X,y

**Thema der Bachelorarbeit:**  
Subject of the Bachelor Thesis:

<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	12	X,y
<b>Kolloquium</b> Colloquium	3	X,y

**Zusatzmodule**  
Additional Modules

<b>ZM 1</b> AS 1	C	X,y
<b>ZM n</b> AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)  
s.a. successfully attended  
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)  
e.t. erfolgreich teilgenommen  
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Laws (LL.B.)  |
| 2.2 Main Field of Study       | Business Law  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Economics |
| 2.4 Language of Instruction   | German  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3 years          |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for Business Law students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: law and economics in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in law and economics and be able to apply the demands in commercial and safety related components in law firms and its related industry sector. For the purpose of working methodically and practical skills were conveyed, so that students are qualified to bring their legal and economic proficiency and skills in many different departments of an enterprise and also in government and non-government organizations. The wide and founded education is directed on the necessities of these employments.

Students learn the theoretical, methodological and practical principles of Business Law. They get a thorough overview of current theories, methods and models and learn how the different approaches can be used for solving real-life problems. Based on the theoretical and methodological fundamentals, students learn practical applications. They get to know thus the practical use of business law within companies and organizations. They are prepared for professional work in businesses and organizations with an comprehensive knowledge of applied business law in business environments.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of business law and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of business law. This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Laws.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.wi.hs-anhalt.de>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum/wissenschaftliches Projekt, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>Pflichtmodule</b>							
Grundzüge des Zivilrechts	2	2			K	90 Min	5
Technik der Fallbearbeitung	2	2		LNW	B		5
Verfassungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Rechts- und Wirtschaftsenglisch		2		LNW			/
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90 Min	5
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Volkswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
<b>Summe 1. Fachsemester</b>	<b>11</b>	<b>13</b>					<b>30</b>

2. Fachsemester							
<b>Pflichtmodule</b>							
	V	Ü	P				
Schuldrecht	2	2			K	90 Min	5
Europarecht	2	2			K	90 Min	5
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Rechts- und Wirtschaftsenglisch		2		LNW			/
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
<b>Summe 2. Fachsemester</b>	<b>11</b>	<b>13</b>					<b>30</b>

3. Fachsemester							
<b>Pflichtmodule</b>							
	V	Ü	P				
Sachenrecht	2	2			K	90 Min	5
Arbeitsrecht	2	2			K	90 Min	5
Rechts- und Wirtschaftsenglisch		2		LNW	M	20 Min	5
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Volkswirtschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
<b>Summe 3. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>14</b>					<b>30</b>

4. Fachsemester							
<b>Pflichtmodule</b>							
	V	Ü	P				
Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90 Min	5
Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90 Min	5
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
<b>Summe 4. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>12</b>					<b>30</b>

5. Fachsemester							
<b>Pflichtmodule</b>							
	V	Ü	P				
Entscheidungen der Bundesgerichte	2	2			B		5
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	2	2			Anlage 4b		5
<b>Summe 5. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>12</b>					<b>30</b>

6. Fachsemester							
<b>Pflichtmodule</b>							
	V	Ü	P				
Wissenschaftliches Projekt							15
<b>Bachelorarbeit</b>				§ 30	H		12
<b>Bachelorkolloquium</b>				§ 33	C/P	20 Min	3
<b>Summe 6. Fachsemester</b>							<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt</b>							<b>180</b>



Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>Wahlpflichtmodule (Schwerpunktbereich – die Module eines Schwerpunktes sind zu wählen)</b>							
<b>A. Arbeits- und Sozialrecht</b>							
Kollektives Arbeitsrecht	2	2		LNW	M	20 Min	5
Arbeitsrechtliches Seminar	2	2			R/H		5
Sozialrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Projekt zum Arbeits- und Sozialrecht			4		Pro		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL mit personalwirtschaftlichem Inhalt	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
<b>B. Bank- und Versicherungsrecht</b>							
Bankrecht	2	2			R		5
Privatversicherungsrecht	2	2			R/H		5
Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90 Min	5
Immobilienrecht	2	2			K	90 Min	5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
<b>C. Internationales Wirtschaftsrecht</b>							
Europarechtliches Seminar	2	2			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Internationales Privatrecht	2	2			R/H		5
Seminar zum Internationalen Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profildbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
<b>Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule (5 sind zu wählen)</b>							
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Prozessrecht ,Schiedsgerichtswesen und Mediation	2	2		LNW	K	90 Min	5
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	2			R/H		5
Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Bank- und Versicherungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Medienrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Wirtschaftsstrafrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Rechtsvergleichung	2	2			R/H		5
Steuerrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Projektstudium			4		P		5
<b>Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften</b>							
<b>Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (4 sind zu wählen)</b>							
Organisation und Personal	2	2			K	90 Min	5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90 Min	5
Marketing	2	2			K	90 Min	5
Finanzierung und Investition	2	2			K	90 Min	5
Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90 Min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180 Min	5
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 Min	5
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	3	2	1		K	180 Min	5
Wirtschaftsmathematik und Statistik II	3	2	1		K	180 Min	5
Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90 Min	5
<b>Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)</b>							
Mikroökonomie	2	2			K	90 Min	5
Makroökonomie	2	2			K	90 Min	5
Wirtschaftspolitik	2	2			K	90 Min	5
Außenwirtschaft	2	2			K	90 Min	5

noch Anlage 4a/b

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 5

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 8 Wochen Praktikum/wiss. Projekt	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Praktikum/wiss. Projekt (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.  
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

# Hochschule Anhalt

## SATZUNG

zur Änderung der  
Studienordnung  
zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA)

für den Master-Fernstudiengang

## AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 17.07.2007  
i.d.F. vom 19.11.2010

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 46/2011 vom 21.04.2011.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

### Artikel I

**Der § 2 Absatz 1 der Studienordnung wird w.f. geändert:**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss der Agrarwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge. Nachzuweisen sind insgesamt 210 Credits. Bei Studienabschlüssen, die vor der Einführung des European Credit Transfer and Accumulation System erworben wurden, wird von 30 Credits je Regelstudiensemester ausgegangen. Bewerber, die durch ihren Studienabschluss weniger als 210 Credits nachweisen, haben die Möglichkeit, die Creditdifferenz durch die Belegung zusätzlicher Module aus ~~betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot~~ der Hochschule Anhalt ~~spätestens bis zum Ende des zweiten Regelsemester~~ nachzuholen. Zusätzliche Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft oder in einem ihr vor- oder nachgelagerten Bereich, die nach dem Erststudium absolviert wurde.

**Der § 7 Absatz 2 der Studienordnung wird w.f. geändert:**

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig. Sonderstudienpläne werden grundsätzlich mit jenen Studierenden vereinbart, die ~~innerhalb der ersten beiden Regelsemester zusätzliche Credits~~ durch die Belegung von Modulen aus ~~betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot~~ der Hochschule Anhalt erwerben müssen (s. § 2 Abs. 1).

### Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 neu in den Masterstudiengang „Agrarmanagement“ einschreiben.

### Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung (LOEL) vom 16.10.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt